

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 35

Artikel: Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungleichmäßige Spannungen im Stahl, die beim Richten und Spannen der Säge mittels Hammerschlägen nach dem Anlassen auftreten, zu verhindern.

Es ist nun einer Sägenfirma gelungen, nach einem besonderen Anlaßverfahren (Patent 106 835) die Leistungssteigerung des Stahles so zu fördern, daß ein Richten und Spannen mittels Hammerschlägen nach der Wärmebehandlung der Stahlbleche (Anlaßers) nicht mehr erforderlich ist. Das Anlassen der Sägen, d. h. der Säge ihre Glashärte zu nehmen, welche sie durch Erhitzen auf hohe Temperaturen und darauf plötzliches Abkühlen im Doppelbad erhalten hat, geschieht nach der bisherigen Weise über einem hellen Holzfeuer oder im Anlaßofen derart, daß der fettige Ölüberzug sich bei einer bestimmten Temperatur entzündet und mit heller Flamme brennt. Da es aber ausgeschlossen ist, alle Stellen der Säge gleichmäßig zu erwärmen, so wird sie sich verziehen, d. h. diejenigen Stellen des Sägeblattes, die einer höheren Temperatur ausgesetzt waren, sich demgemäß mehr gedehnt haben, treten seitwärts aus der Flächenebene heraus. Die Säge muß nun in kaltem Zustande mit dem Riechhammer gerichtet werden, d. h. es müssen die unebenen Stellen ausgeglichen werden. Durch dieses Richten mit dem Hammer entstehen nun, wie schon oben erwähnt wurde, zusätzliche Spannungen in der Säge, die aber durch spätere Erwärmung beim Arbeiten wieder verloren gehen und die kaltdeformierten Stellen wieder hervortreten lassen.

Das neue Anlaßverfahren besteht nun hauptsächlich darin, daß die Sägen zwischen elektrisch beheizten Druckplatten unter hohem Druck zusammengepreßt werden. Durch genaue Bemessung der Leistung, sowie feinstufige Regulierbarkeit derselben ist es möglich, die Wärmespeicherung in den Druckplatten so zu gestalten, daß eine dauernde, gleichmäßige Temperatur auf der ganzen Fläche der Druckplatten erhalten werden kann. Durch das Zusammenpressen der Platten ist während des Anlassens ein Verziehen ausgeschlossen, sodaß ein nachträgliches Richten mit dem Hammer sich erübrigst.

Die nach diesem Verfahren behandelten Kreissäge-Blätter weisen eine gleichmäßige Härte auf, sie halten Schnitt und Schrank wesentlich länger als die bisherigen Sägen (teilweise bis zur doppelten Zeit), lassen sich trotz ihrer Härte gut schärfen, wodurch die Leistungsfähigkeit und die Lebensdauer wesentlich erhöht werden. Schreiber dieser Zeilen hatte längere Zeit Gelegenheit, eine nach diesem Verfahren behandelte Säge zu kontrollieren. Ein Nachschärfen der Säge, beim Durchschneiden von 40 mm-Buchenbrettern, wurde gewöhnlich erst nach 12 bis 15 Betriebsstunden nötig. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil besteht darin, daß diese Sägen dünner sind als gewöhnliche Kreissägen und dennoch eine größere Festigkeit aufweisen; folglich erzeugen sie weniger Schnittverlust bei geringerem Kraftaufwand.

Interessenten seien an den Generalvertreter H. Reinhard, Maschinen und Werkzeuge für Holzbearbeitung, in Gondiswil (Bern) verwiesen.

E. Lerch, Oberburg.

Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis.

(Bundesratsbeschuß vom 11. November 1924.)

Art. 1. Jeder Kanton ist zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf seinem Gebiet verpflichtet.

Er hat zu diesem Zwecke für den Bestand der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Zahl öffent-

licher Arbeitsnachweistellen zu sorgen und eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen.

Art. 2. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mehrere Kantone mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eine gemeinsame Zentralstelle einrichten.

Art. 3. Die Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweistellen ist Sache der Kantone oder der Gemeinden, denen diese Befugnis von ihrem Kanton überlassen oder übertragen worden ist.

Die in Art. 4 enthaltenen Grundsätze sind dabei zu wahren.

Art. 4. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Er soll alle Berufe umfassen:
- Er soll unentgeltlich sein; nur Auslagen für besondere Bemühungen dürfen den Auftraggebern verrechnet werden.

- Er soll unparteiisch geleitet und betrieben werden.

Zur Begutachtung der ihn betreffenden Fragen sind Ausschüsse zu bilden, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sind.

- In Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Ausperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzuführen; jedoch ist den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.

Art. 5. Das eidgenössische Arbeitsamt ist Zentralstelle für das ganze Land und hat die Oberleitung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 6. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Es erläßt die nötigen Vorschriften über die Tätigkeit und Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweistellen, ihren gegenseitigen Verkehr und den Zentraldienst des eidgenössischen Arbeitsamtes.

Es trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um ein Zusammenarbeiten des öffentlichen und privaten unentgeltlichen Arbeitsnachweises herbeizuführen. Es kann für bestimmte Berufe die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises paritätischen Facharbeitsnachweisen übertragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesbeschlußs betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund vom 29. Oktober 1909 unverändert.

Art. 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Volkswirtschaft.

Internationales Arbeitsamt. Unter dem Vorsitzer von Dr. Pfister, Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes, berät eine Kommission über die besten Mittel und Wege, um dem Internationalen Arbeitsamt statistisches Material über die schweizerischen Lohnverhältnisse zu übermitteln. Das Material soll unter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgestellt und durch Vermittlung des eidgenössischen Arbeitsamtes an das Internationale Arbeitsamt weitergeleitet werden.

Verbandswesen.

Kantonaler Gewerbetag in Pfäffikon (Zürich). Das Programm des am 7. Dezember in Pfäffikon stattfindenden kantonal-zürcherischen Gewerbetages steht u. a. vor: Festrede des Präsidenten des Kantonalverbandes: „Siebzig Jahre zürcherischer Gewerbepolitik“; Rede des Präsidenten des Bezirks-Gewerbeverbandes Pfäffikon;